

AUFNAHMEVERTRAG¹

Tagesstätte für ältere Menschen (CJPA) St. François in Grevenmacher

Zwischen

Die ASBL HOMES POUR PERSONNES AGEES DE LA CONGREGATION DES FRANCISCAINES DE LA MISERICORDE, mit Sitz in L-1420 Luxemburg, 48A, Avenue Gaston Diderich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer F799, mit der Zulassung Nr. PA/99/04/020

hier vertreten durch Herrn Paul-Henri MEYERS,

im Folgenden "**der Anbieter**" oder "**CJPA**" genannt

Und

Frau / Herr

Geboren am in

Wohnhaft in

Vertreten durch

Frau / Herr

Geboren am à

In der Eigenschaft als :

im Folgenden "**Nutzer**" genannt, zusammen im Folgenden "**Parteien**" genannt.

¹ Validiertes Modell vom 1^{er} Februar 2025

Artikel 1 - Gegenstand des Vertrags

Der vorliegende Aufnahmevertrag (im Folgenden "der Vertrag") hat zum Ziel, die Rechte und Pflichten der ASBL HOMES POUR PERSONNES AGEES DE LA CONGREGATION DES FRANCISCAINES DE LA MISERICORDE einerseits und des Nutzers, gegebenenfalls durch seinen gesetzlichen Vertreter andererseits im Rahmen seiner Aufnahme in der Tagesstätte für ältere Menschen (CJPA) festzulegen.

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erbringt der Anbieter dem Nutzer gegen Zahlung des Tagespauschalbetrags für die Betreuung die unter Punkt 2 aufgeführten Leistungen.

1. Besuch der Tagesstätte

Der Nutzer verpflichtet sich, an den Orten, Tagen und zu den Zeiten anwesend zu sein, die mit dem Anbieter in dem diesem Vertrag beigefügter Aufteilung vereinbart wurden. Jede Änderung der Aufteilung muss von den Parteien gemeinsam vereinbart werden.

2. Leistungen und Service

1. Das CJPA ist ganzjährig geöffnet und gewährleistet eine ständige Aufnahme und Betreuung an mindestens fünf Tagen und vierzig Stunden pro Woche, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Aufnahme im CJPA erfolgt ausschließlich tagsüber (8:30 - 17:00 Uhr) an Werktagen von Montag bis Freitag. Der Anbieter garantiert gemäß der Aufteilung die Pflegeleistungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsberufe fallen, wie sie in Buch V "Versicherung - Pflegebedürftigkeit" des Sozialgesetzbuches definiert sind. Der Nutzer kann eine oder andere dieser Leistungen gemäß seiner Aufteilung² in Anspruch nehmen, der gemeinsam mit dem Pflegedienstnetz des Nutzers festgelegt wurde.
2. Das Hilfs- und Pflegenetz des Nutzers gewährleistet als Hauptleistungserbringer³ die koordinierte Betreuung, die administrative Koordination gegenüber der Nationalen Gesundheitskasse (im Folgenden "CNS") und der Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (im Folgenden "AEC") sowie die Rechnungsstellung für die Leistungen, wie sie in Buch V "Assurance - Dépendance" des Sozialversicherungsgesetzbuches definiert sind, die vom Leistungserbringer erbracht werden.
3. Der Anbieter garantiert die Verpflegungsleistungen mit drei Mahlzeiten pro Tag, von denen mindestens eine Mahlzeit warm serviert wird
4. Der Nutzer kann den Service der Cafeteria zu den Preisen in Anspruch nehmen, die auf der Karte für den Verzehr in der Cafeteria angegeben sind. Die Verpflegungsleistungen sind in der Hausordnung, die diesem Vertrag beigefügt ist und einen integralen Bestandteil darstellt, detailliert aufgeführt.
5. Die Hilfs- und Pflegedienste umfassen:

² **Aufteilung:** Die von der ACS erstellte Zusammenfassung der Betreuung und ggf. die Aufteilung der Leistungserbringung sowie alle späteren Änderungen, die zwischen der CJPA und dem Betreuungsnetzwerk des Nutzers ausgehandelt wurden.

³ Im Sinne Artikel 8 des Rahmenvertrags vom 29. April 2020 zwischen der CNS und dem Verband COPAS a.s.b.l., der die Beziehungen zwischen der CNS und den Pflegedienstleistern regelt.

- a. Erste-Hilfe-Maßnahmen ;
 - b. Die Verabreichung von Medikamenten während des Besuchs des CJP, die jedoch nicht die Verwaltung der Medikamente umfasst (siehe Artikel 11 Punkt 3).
6. Das Angebot an Animation, sozialem Leben, soziokulturellen Aktivitäten und Gymnastik, Religionsfreiheit sowie der Zugang zu Mahlzeiten, die den Tag strukturieren, wird im Einrichtungsprojekt detailliert beschrieben, das diesem Vertrag beigelegt ist und einen integralen Bestandteil desselben bildet. Das Animationsangebot wird hauptsächlich durch visuelle Medien kommuniziert (z.B. Aushänge, Kalender, Tafeln usw. sowie auf unserer Website HPPA.lu).
- Die regelmäßig vom CJP intern organisierten Animations- und Freizeitaktivitäten sind in der Tagespauschale enthalten.
- Punktuelle interne oder externe Animationsangebote (Reisen, Gruppenausflüge usw.), die eine finanzielle Beteiligung erfordern, werden dem Nutzer, seiner Familie oder seinem gesetzlichen Vertreter zur vorherigen Zustimmung mitgeteilt. Ausflüge auf Wunsch des Nutzers dürfen nur mit vorheriger Zustimmung und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erfolgen
7. In Notfällen oder bei Gefahr im Verzug kann der Anbieter jede Intervention beschließen, die er für notwendig erachtet, um das Wohlergehen des Nutzers zu gewährleisten, ggf. auch eine Einweisung in ein Krankenhaus.
8. Der Anbieter verpflichtet sich, bei der Aufnahme eine persönliche Akte anzulegen, die er auf der Grundlage der vom Nutzer sowie von anderen Gesundheitsfachkräften, darunter insbesondere das Pflege- und Betreuungsnetz des Nutzers, Hauptanbieter ⁴, übermittelten Informationen laufend aktualisieren wird.
9. Der Anbieter sorgt dafür, dass alle seine Mitarbeiter die in Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen über Sicherheit, Hygiene und Gesundheit einhalten.
10. Der Anbieter stellt sicher, dass das CJP in Bezug auf Infrastruktur und Ausrüstung alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Bezug auf Zugänglichkeit, Sicherheit, Hygiene und Gesundheit erfüllt und dass alle erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
11. Die Beteiligung und Mitwirkung des Nutzers an der Entscheidungsfindung über die Faktoren, die sein Leben beeinflussen, wird im Einrichtungsprojekt, das diesem Vertrag beigelegt ist und einen integralen Bestandteil dieses Vertrags bildet, ausführlich beschrieben.

Artikel 2 - Dauer des Vertrags

Dieser unbefristete Vertrag beginnt ab dem ... / ... /

Artikel 3 - Verantwortlichkeit

Der Anbieter schließt eine Berufshaftpflichtversicherung ab

Der Anbieter haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Schmuck, Bargeld und Wertgegenständen, die sich im Besitz des Nutzers befinden.

⁴Im Sinne Artikel 8 des Rahmenvertrags vom 29. April 2020 zwischen der CNS und dem Verband COPAS a.s.b.l., der die Beziehungen zwischen der CNS und den Pflegedienstleistern regelt.

Artikel 4 - Tagespreis und Zuschläge

1. Der Tagespreis wird von der ASBL HOMES POUR PERSONNES AGEES DE LA CONGREGATION DES FRANCISCAINES DE LA MISERICORDE festgelegt und in der Preistabelle veröffentlicht, die dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist. Die in Artikel 1, Punkt 3°, 5° und 11° genannten Leistungen und Dienste sind in dem vom Nutzer zu zahlendem Tagespreis enthalten.
2. Dem Nutzer, der durch eine öffentliche oder private Pflegeversicherung außer der CNS versichert ist, werden die geleisteten Hilfe- und Pflegeleistungen gemäß den Tarifen in Rechnung gestellt, die in der dem vorliegenden Vertrag beigelegten Preistabelle aufgeführt sind.
3. Der Anbieter bietet zusätzliche Dienstleistungen an, wie sie in der Preistabelle, die diesem Vertrag beigelegt ist, vorgesehen sind.
4. Alle Leistungen, die der Nutzer zu tragen hat, werden ihm gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt, die in der Preistabelle im Anhang zu diesem Vertrag veröffentlicht sind.
5. Der Anbieter stellt dem Nutzer, dessen Antrag auf AEC abgelehnt wurde, die erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen nach den Tarifen in Rechnung, die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind.
6. Für jede zusätzliche Leistung, die der Nutzer beantragt und die nicht in der Aufteilung vorgesehen ist, stellt das CJP A dem Nutzer den nicht übernommenen Teil gemäß der dem vorliegenden Vertrag beigelegten Preistabelle in Rechnung.
7. Leistungen, die vor Beginn des Anspruchs bzw. vor Einreichung des Antrags bei der AEC ausgestellt wurden, gehen zu Lasten des Nutzers und werden gemäß der Preistabelle im Anhang zu diesem Vertrag in Rechnung gestellt.
8. Jede Änderung des Tagespreises durch den Anbieter wird dem Nutzer schriftlich und mit einer Vorankündigungsfrist von zwei (2) Monaten mitgeteilt.

Artikel 5 - Zahlungsmodalitäten

1. Der Nutzer verpflichtet sich, eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben, mit der er den Anbieter ermächtigt, die Leistungen zu seinen Lasten monatlich durch Abbuchung von einem Bankkonto einzuziehen. Der Tagespreis und die zusätzlichen Leistungen werden jeweils am Monatsende rückwirkend in Rechnung gestellt.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, eine ausreichende Deckung aufrechtzuerhalten, um die Bezahlung der Leistungen zu gewährleisten. Wenn der Anbieter wiederholt eine unzureichende Deckung feststellt, kann die Kündigung des Vertrags in Betracht gezogen werden.
3. Der Tagespreis sowie zusätzliche Leistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung netto und ohne Abzug zahlbar.

Artikel 6 - Abwesenheit des Nutzers/der Nutzerin

1. Vorhersehbare Abwesenheiten des Nutzers sind dem Anbieter mindestens 24 Stunden im Voraus

mitzuteilen, d. h. am Tag vor der Abwesenheit bis spätestens 18 Uhr. Telefonanrufe werden rund um die Uhr entweder vom CJPÄ oder von den anderen HPPÄ-Diensten entgegengenommen. Die Nachrichten werden dann rechtzeitig an die Mitarbeiter des CJPÄ weitergeleitet.

Artikel 7 - Vorübergehende Aussetzung und Wiederaufnahme des Betreuungsvertrags

1. Die Erfüllung des Vertrages wird während eines Krankenhausaufenthalts im Sinne Artikel 60 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuchs ausgesetzt. Die Wirkung der Aussetzung beginnt am Tag nach der Aufnahme in stationäre Einrichtung. Der Aufnahmevertrag wird automatisch am letzten Tag des Krankenhausaufenthalts wieder aufgenommen.
2. Die Erfüllung des Vertrags wird ausgesetzt, wenn der Nutzer aus persönlichen Gründen einen schriftlichen Antrag stellt. Der Vertrag tritt automatisch am ersten Tag nach Ablauf des beantragten Aussetzungszeitraums wieder in Kraft.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels muss der Nutzer im Falle einer Abwesenheit von mehr als einem Monat oder einer Abwesenheit auf unbestimmte Zeit den Anbieter spätestens am Mittwoch der Woche vor der Rückkehr des Nutzers über seine Rückkehr informieren. In diesem Fall ist es möglich, dass die Besuchstage je nach Verfügbarkeit des CJPÄ neu festgelegt werden.

Artikel 8 - Kündigung des Vertrags

1. Die Parteien können jederzeit vereinbaren, den Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen zu kündigen.
2. Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab dem Datum des Eingangs der per Einschreiben an den Anbieter zu sendender Kündigung.
3. Jeder Wechsel des Hilfs- und Pflegenetzes durch den Nutzer führt zu einer sofortigen Beendigung des vorliegenden Vertrags. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich über jede Änderung, die den Anbieter betrifft, zu informieren.
4. Der Anbieter kann den Betreuungsvertrag in folgenden Fällen per Einschreiben mit Rückschein unter Angabe der Gründe und des Datums, an dem die einmonatige Kündigungsfrist endet, kündigen:
 - a. Schließung seines Dienstes;
 - b. Wesentliche Änderung seines Zwecks ;
 - c. Der Gesundheitszustand des Nutzers hat sich dauerhaft verschlechtert, so dass der Anbieter nicht mehr in der Lage ist, den Nutzer angemessen zu betreuen oder zu pflegen. Diese extreme Maßnahme wird nur nach einem vorherigen Gespräch mit der Familie bzw. der Kontaktperson des Nutzers ergriffen;
 - d. Schwerwiegende Unvereinbarkeit in den Beziehungen zwischen dem Personal des Dienstleistungserbringers und dem Nutzer oder seinem Umfeld.
5. Der Anbieter kann den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
 - a. Der Nutzer in schwerwiegender Weise gegen vertragliche Verpflichtungen oder wichtige interne Bestimmungen verstößt;
 - b. Der Nutzer die Zahlung trotz einer oder mehrerer schriftlicher Mahnungen verweigert;

- c. Das Personal des Anbieters Angriffen, Drohungen oder anderen Handlungen ausgesetzt ist, die seine physische oder psychische Integrität beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. In diesem Fall meldet der Dienstleister die Vorfälle parallel per Einschreiben der Staatsanwaltschaft und dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Nutzer aufhält. Das Hilfs- und Pflegenetz wird vom Leistungserbringer per einfachem Brief über die Kündigung aus schwerwiegenden Gründen informiert, ohne dass diese Gründe darin dargelegt werden.
6. Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Anbieter und dem Hilfs- und Pflegenetz des Nutzers endet der vorliegende Vertrag von Rechts wegen am Tag nach dieser Beendigung. Der Nutzer wird per Einschreiben benachrichtigt. Die Kündigungsfrist ist identisch mit der in Punkt 4 dieses Artikels genannten Frist.
7. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch den Nutzer oder den Anbieter informiert der Anbieter unverzüglich das Hilfs- und Pflegenetz.

Artikel 9 - Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

1. Jede Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrags muss in einem Zusatzvertrag festgehalten werden, der von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet wird.
2. Sollte ein Teil dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird die betreffende Bestimmung oder werden die betreffenden Bestimmungen für nicht existent erklärt, ohne dass dies die Ausgewogenheit dieser Vereinbarung beeinträchtigt oder die Durchsetzung der verbleibenden Bestimmungen in Frage stellt. Alle erforderlichen Änderungen werden jedoch so schnell wie möglich vorgenommen.

Artikel 10 - Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet :
- Nach der Kündigung durch eine der Parteien gemäß Artikel 8 dieses Vertrags;
 - Nach dem Tod des Nutzers
- Im Falle des Todes des Nutzers endet der Betreuungsvertrag automatisch am Tag nach dem Todestag des Nutzers.
2. Am Ende des Vertrags legt der Anbieter dem Nutzer oder seinem Vertreter bzw. den Erben eine Abrechnung vor, die gesamtschuldnerisch zur Zahlung des geschuldeten Betrags gemäß Artikel 4 verpflichtet sind.

Artikel 11 - Verschiedenes

1. Der Nutzer bestätigt, ein Exemplar der geltenden Hausordnung und des Einrichtungsprojekts erhalten zu haben, die dem vorliegenden Vertrag beigelegt sind und einen integralen Bestandteil desselben bilden, und deren Bestimmungen zu verstehen und einzuhalten. Der Nutzer verpflichtet sich, alle Änderungen zu respektieren, die der Anbieter zu einem späteren Zeitpunkt daran vornimmt und die ihm vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden.
2. **Transport:** Der Anbieter stellt auf schriftlichen Antrag des Nutzers einen Transportdienst mit einem

privaten Bus bereit, der für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Dieser Service kann gegebenenfalls an einen externen Dienstleister vergeben werden. Der Fahrdienst kann jedoch nur von Nutzern in Anspruch genommen werden, die in einem Umkreis von höchstens zwanzig (20) km um das CIPA wohnen. Der Nutzer behält immer die Möglichkeit, mit dem Privatfahrzeug anzureisen, ohne dass sich dies auf die Rechnungsstellung auswirkt. Der Transport wird morgens ab 8.30 Uhr und abends ab 17.00 Uhr organisiert. Bei Abwesenheit, großer oder wiederholter Verspätung des Nutzers, die der Busfahrer während des morgendlichen Transports feststellt, behält sich der Anbieter das Recht vor, den Transportdienst für den Nutzer einseitig zu beenden.

3. **Medikamente:** Es obliegt dem Nutzer, das Personal des CIPA über jede laufende medikamentöse Behandlung zu informieren und ihm eine Kopie des entsprechenden ärztlichen Rezepts zukommen zu lassen. Jede Änderung der Medikation muss der Nutzer dem CIPA ebenfalls unverzüglich mitteilen und das neue Rezept vorlegen. Der Nutzer muss seine Medikamente selbst mitbringen.
4. **Inkontinenzmaterial:** Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, der an Inkontinenz leidet, das erforderliche Inkontinenzmaterial während seiner Zeit im CIPA mitzubringen.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über alle Änderungen bezüglich seiner Synthese zu informieren.

Artikel 12 - Kontaktperson(en)

Artikel 13 - Gesetz und Gerichtsbarkeit

1. Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht. Er wird in zweifacher Ausführung erstellt, wobei jede Partei ein Exemplar erhält, das auf jeder Seite unterschrieben und paraphiert ist.
2. Die Parteien werden sich bemühen, alle Unstimmigkeiten, die sich aus Auslegung oder Erfüllung dieses Vertrags ergeben, gütlich zu lösen. Jede Streitigkeit, die nicht gütlich beigelegt werden kann, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte der Stadt Luxemburg.

Luxemburg, den, . / . . /

Tageszentrum für ältere Menschen
St. François in
Für Herrn Paul Henri Meyers
XXXX leitender Angestellter des

Der Nutzer/gesetzliche
Vertreter/vorläufige Unterzeichner

Anhänge :

Anhang 1: Interne Hausordnung

Anhang 2: Preistabelle

Anhang 3: Einrichtungsprojekt

Anhang 4: Datenschutz und Berufsgeheimnis

Anhang 5: Einwilligung und Verwaltung von

DRAFT

Anhang 2: PREISTABELLE (Index 944.43)

Leistung	Tarif
Gerontologische Betreuung (pro Tag) Tagespreis	30,43 EUR

	Zusätzliche Dienstleistungen, die nicht im Tagespreis enthalten sind	Preis
1	Getränke im Restaurant (außer stilles Wasser, das am Tisch serviert wird)	Preise, die auf der Speise- und Getränkekarte des Restaurants angezeigt werden
2	Cafeteria-Verbrauch	Preise, die auf der Karte für den Verzehr in der Cafeteria angezeigt werden
3	Briefmarken, Kopien, Weiterleitung von Post	Preis auf Anfrage beim Sekretariat
4	Punktueller Freizeitaktivitäten, für die eine Anmeldung erforderlich ist und für die ein Kostenbeitrag erhoben wird (z. B. Eintrittspreise für Aufführungen)	Preis, der auf den Plakaten der angebotenen Aktivitäten angegeben ist
5	Für den Benutzer, der eine Synthese der Kostenübernahme durch die Administration d'évaluation et de contrôle de l'Assurance dépendance (Verwaltung für die Bewertung und Kontrolle der Pflegeversicherung) erhält, werden die Leistungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Benutzers darüber hinaus erbracht werden, auf der Grundlage eines Stundensatzes in Rechnung gestellt.	Preis wie in Artikel 395 des Sozialversicherungsgesetzbuchs festgelegt
6	Begleitung des Nutzers bei einem Arztbesuch außerhalb der Einrichtung durch den externen Dienstleister	Preis je nach gewähltem externen Dienstleister
7	Transport des Nutzers bei einem Arztbesuch außerhalb der Einrichtung durch den externen Dienstleister	Preis je nach gewähltem externen Dienstleister
8	Fußpflegerin	Preis unseres externen Dienstleisters, der im Pedikürenraum angezeigt wird
9	Friseur	Preis unseres externen Dienstleisters, der im Friseursalon angezeigt wird

Vorhersehbare Abwesenheiten, die nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 des vorliegenden Vertrags mitgeteilt werden, werden dem Nutzer zu einem Einheitspreis von 30,43 €, index 944.43, pro Tag in Rechnung gestellt, auch im Falle von Krankheit oder nicht vorhersehbaren Krankenhausaufenthalten.

Anhang 4: DATENSCHUTZ UND BERUFSGEHEIMNIS

Der Anbieter verpflichtet sich zur Verschwiegenheit seiner Mitarbeiter, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet sich der Anbieter, nur die Daten zu erheben, die für die Erfüllung seines Auftrags erforderlich sind, und verpflichtet sich zu einer angebrachten Nutzung dieser Daten. Der Anbieter gewährleistet die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen der DSGVO ermöglicht das Gesetz über Patientenrechte vom 24. Juli 2014 autorisierten Dritten, d. h. im Interesse des Nutzers handelnden Personen wie dem Arzt oder der gewählten Vertrauensperson, den Zugang zur Akte des Nutzers.

Der Nutzer erklärt sich mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und seiner eventuellen Zustimmung zum Dokument "Einwilligung und Verwaltung von Fotografien" einverstanden. Das Merkblatt kann bei Bedarf aktualisiert werden und die aktuelle Version ist auf der Website www.hppa.lu unter der Rubrik "Datenschutz" abrufbar oder kann auf einfache Anfrage an der Rezeption ausgehändigt werden.

Anhang 5: EINWILLIGUNG UND VERWALTUNG VON FOTOGRAFIEEN

Verwaltung von Bildmaterial :

Hiermit ermächtige ich den Anbieter, Fotografien, Videoclips oder andere digitale Aufnahmen des Nutzers Frau/Herrn XXX für interne und/oder externe Kommunikationszwecke (Plakate, Flyer, Hauszeitung, Newsletter, Internet) aufzunehmen, zu nutzen und zu veröffentlichen, einschließlich der Verarbeitung dieser Fotografien, Videoclips oder anderen digitalen Aufnahmen gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016).

Die Fotografien bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fotografien nicht missbräuchlich zu verwenden und die Würde der fotografierten Person zu respektieren.

Der (die) Unterzeichnende gibt dem Auftragnehmer das Recht, die Bilder ohne finanzielle Gegenleistung zu verbreiten.

Diese Vereinbarung ist durch Unterschrift ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

<u>Vereinbarung für</u>	
☐ Externe Veröffentlichung : (Internet, Broschüren,...)	☐ ja ☐ nein
Datum : _____ Name/Vorname: _____	
Der Nutzer	
Unterschrift: _____	